

Das verfassungsmäßige Recht auf ein Bedingungsloses Grundeinkommen

Das Bedingungslose Grundeinkommen wird derzeit bei CDU, FDP und Grünen als Alternative zu den heute vom Staat gewährten Sozialleistungen diskutiert.¹ Je nach politischer Grundüberzeugung unterscheiden sich dabei die Motive und Ansätze der Befürworter/innen eines Grundeinkommens: Während zum Beispiel für den liberalen Wirtschaftswissenschaftler Thomas Straubhaar das Bedingungslose Grundeinkommen dazu dient, „dass der Gutverdienende und Kapitalist in Ruhe seine Arbeit machen kann“,² betonen andere die Notwendigkeit, dem Menschen finanzielle Zwänge zu nehmen und damit neue Freiräume zur Selbstverwirklichung zu schaffen. Die gemeinsame Basis beider Positionen ist die Einsicht, dass das alte Ziel der Vollbeschäftigung nicht mehr zu erreichen ist, gleichzeitig aber diejenigen, die keinen Erwerbsarbeitsplatz haben, nicht im sozialen Abseits enden dürfen. Insbesondere angesichts der in Deutschland herrschenden strukturellen Massenarbeitslosigkeit ist die hohe Anziehungskraft der Idee eines Bedingungslosen Grundeinkommens also nicht verwunderlich.

Dem nahe liegenden Einwand, ein solches Grundeinkommen sei nicht finanzierbar, treten die Befürworter/innen zum Teil mit konkreten Berechnungen entgegen. So geht Thomas Straubhaar davon aus, dass schon aus der Summe der im heutigen System umverteilten Mittel jedem Bürger und jeder Bürgerin ein Grundeinkommen von ca. 7500 Euro jährlich gezahlt werden könnte. Vielleicht ist die Frage nach der Finanzierbarkeit der neuralgische Punkt in der Diskussion um das Bedingungslose Grundeinkommen. Setzt man die Finanzierbarkeit des Grundeinkommens jedoch voraus, stellt sich die Frage, wie es in einer solchen Situation mit einem Recht auf dieses Einkommen aussähe. Gibt es womöglich – die Finanzierbarkeit zugrunde gelegt – ein verfassungsmäßiges Recht auf ein Bedingungsloses Grundeinkommen?

Existenzminimum für ein menschenwürdiges Leben

Der Hartz IV-Anspruch lässt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem im Grundgesetz verankerten Prinzip der Sozialstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 1 GG) ableiten, aus dem das Gebot der sozialen Sicherheit und der sozialen Gerechtigkeit hervorgeht.³ Das Sozialstaatsprinzip und der in Art. 1 Abs. 1 GG festgeschriebene und unbedingt gebotene Anspruch des Einzelnen auf den Schutz seiner Menschenwürde bilden die rechtliche Grundlage. Was aber genau ist unter Existenzminimum zu verstehen? Was ist das Maß menschenwürdiger Existenzstandards?

Der juristische Standardkommentar zum Grundgesetz beschreibt die Frage nach den materiellen Grundlagen einer menschenwürdigen Existenz als etwas Dynamisches, von dem jeweiligen Wohlstand der Gesamtgesellschaft Abhängiges: „Das Maß menschenwürdiger Existenzstandards entzieht sich einer unabänderlichen Fixierung, denn es wird sowohl von sich wandelnden gesellschaftlichen Anschauungen als auch von der technologischen Entwicklung und der Schwelle der Leistungskraft des modernen Sozialstaats bestimmt.“⁴

Das heißt: Während es nach Ende des Zweiten Weltkrieges ausreichte, wenn der Staat seinen zahllosen obdachlosen und verarmten Bürgern eine Wohnung, in die es teilweise hineinregnete, und eine Schüssel Erbsensuppe pro Tag garantierte, so darf die Gesellschaft ein solches Leben unter ständiger Entbehrung und gesundheitlich gefährlichen Zuständen heute niemandem mehr zumuten. Die Standards, mit deren

1 Vgl. Die Tageszeitung vom 25. September 2006, S. 3. f.

2 brandeins.de: Interview mit Thomas Straubhaar, 7/2005.

3 BVerfGE 5, 85 (198); 45, 376 (387).

4 Ebenda.

Hilfe Menschenwürde definiert wird, sind also „entwicklungsoffen“⁵. Was nach dem Krieg ein Akt der Humanität war, kann heute schon ein Verstoß gegen das hehrste aller Verfassungsprinzipien sein: den Schutz der Menschenwürde.

Das BGE als Bestandteil des Existenzminimums

Vor diesem Hintergrund ist unsere These zu verstehen: Wenn der in Deutschland erreichte wirtschaftliche Standard es der Gesellschaft tatsächlich erlaubt, ihren Mitgliedern ein Bedingungsloses Grundeinkommen zu gewähren, dann muss das Bedingungslose Grundeinkommen zu dem vom Staat zu gewährenden Existenzminimum gehören. Das ergibt sich daraus, dass zu einem menschenwürdigen Leben dann auch die Freiheit gehören muss, sich gegen die Ausübung einer bezahlten Arbeit entscheiden zu können.

Die Richtigkeit dieser These ergibt sich natürlich nicht schon daraus, dass das Bedingungslose Grundeinkommen, im Gegensatz zu den bestehenden Sozialsystemen, größere Freiheiten für den Einzelnen verspricht. Dies alleine führt noch nicht zu einem (subjektiven) Recht im juristischen Sinne. Ein rechtlich fassbarer, aus der Verfassung abgeleiteter Anspruch ist nur dann gegeben, wenn auch gezeigt werden kann, dass ein solcher Anspruch von dem gedeckt ist, was die Gesellschaft als Existenzminimum jedem und jeder zu gewähren hat. Denn nur was dieser Kategorie zugeordnet werden kann, darf dem Menschen durch einfaches Recht nicht mehr verwehrt werden. Bei der Bestimmung des Maßes ist dabei neben dem wirtschaftlichen Entwicklungsstand auch der kulturelle Stand der Gesellschaft zu berücksichtigen.⁶ Welche Anschauungen und Werte hat die Gesellschaft, in der wir leben? Was muss bei der Bewertung desjenigen einfließen, was wir als Kern des menschlichen Selbstverständnisses – und damit als von der Verfassung geschützt – ansehen?

An dieser Stelle weiß auch die juristische Literatur nicht weiter und sucht ihre Zuflucht in der Philosophie. Was von Art. 1 Abs. 1 GG geschützt ist, hängt davon ab, was unter Würde zu verstehen ist. Was in jedem Fall unwürdig ist, hat Kant⁷ mit seiner Objektformel grundlegend beschrieben. So hängt die hier zu beantwortende Frage – Gibt es ein Recht auf ein Bedingungsloses Grundeinkommen? – davon ab, ob der Mensch „zum Objekt gemacht wird“, wenn der Staat seinen Bürger/innen ein wirtschaftlich mögliches Grundeinkommen vorenthält und dem Individuum so die Möglichkeit verwehrt, frei von ökonomischen Zwängen zu entscheiden, ob er oder sie arbeiten möchte oder nicht.

Dass der mit der Menschenwürde unvereinbare Zwang zur Erwerbsarbeit dabei weiter zu definieren ist als der vom Sklavenhalter mit Peitschenhieben ausgeübte (und damit zweifelsohne die Menschenwürde verletzende), dürfte einleuchten. Doch stellt tatsächlich jeder faktisch auf den Menschen einwirkende Zwang, erwerbstätig zu sein und Geld zu verdienen, eine derartig massive Zumutung dar, dass zum verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimum die Freiheit von einem solchen Zwang gehören muss?

Würde durch Freiheit vom Zwang zu arbeiten

Ja, sagen wir, denn eine faktische Arbeitspflicht macht den Menschen zumindest dann zum Objekt, wenn in einer Gesellschaft überhaupt keine wirtschaftliche Notwendigkeit besteht, dass alle Gesellschaftsmitglieder zum Erhalt ihrer Existenz einer bezahlten Arbeit nachgehen. In diesem Fall bedeutet ein faktischer Arbeitszwang nämlich, dass zumindest Teile der Gesellschaft überflüssiger bezahlter Arbeit nachgehen, oder sich überflüssigerweise um bezahlte Arbeit bemühen. In dieser Situation befinden sich schon heute z.B. Hartz IV-Empfänger/innen, die verpflichtet sind, sich auf dem

5 Zippelius, in: Dolzer/Vogel/Graßhof (Hg.), Bonner Kommentar, Loseblatt, Art. 1 Abs. 1 u. 2, Rn. 102.

6 Vgl. Herdegen, in: Maunz/Dürig, Art. 1 Abs. 1 Rn. 114.

7 Kant, Metaphysik der Sitten, Tugendlehre 1797, § 38; Z.B. zitiert von Zippelius, in: Bonner Kommentar, Art. 1 Abs. 1 u. 2 Rn. 7.

Arbeitsmarkt, der sie offensichtlich nicht braucht, weiterhin um Arbeit zu bemühen oder Ein-Euro-Jobs anzunehmen, deren wirtschaftlicher Nutzen oft zweifelhaft ist. Aber auch wer sich täglich im Job aufreibt, nur um seine oder ihre Arbeitsstelle nicht zu verlieren, passt sein Verhalten dem überflüssigen Arbeitszwang an. So hält das derzeitige System einen Zwang zur Arbeit aufrecht, der keinen volkswirtschaftlichen Nutzen hat, insbesondere wenn man, wie der Wirtschaftswissenschaftler Thomas Straubhaar, davon ausgeht, dass auch bei Einführung eines Grundeinkommens die Versorgung der Bevölkerung weiterhin sichergestellt ist und möglicherweise sogar noch weit verbessert wird. So gleicht das fortgesetzte Bemühen der Menschen um eine Arbeitsstelle oder den Verbleib in einer solchen einem Sisyphoswerk, welches den Menschen vom Staat auferlegt wird. Auf diese Weise wird den Bürger/innen die freie Entscheidung darüber verwehrt, wie sie mit einem Großteil seiner Lebenszeit verfahren möchten.

In der griechischen Mythologie wird die endlos sich wiederholende, aussichtslose und unnütze Arbeit Sisyphos als grausame Strafe auferlegt. Die Götter haben ihn dazu verurteilt, unablässig einen Felsblock einen Berg heraufzurollen, der jedes Mal wieder von selbst von der Spitze des Berges zurück ins Tal rollt. Dieses Bild lässt sich natürlich nicht dergestalt auf die heutige volkswirtschaftliche Situation mit ihrem faktischen Arbeitszwang übertragen, dass jede bezahlte Tätigkeit, der man überflüssigerweise nachgeht, als grausame Strafe verstanden werden muss. Bei Camus ist Sisyphos als „Held des Absurden“ sogar ein glücklicher Mensch. Es mag dem Einzelnen gelingen, sich derart mit seiner Arbeit zu versöhnen, dass „jedes Gran dieses Steins, jeder Splitter dieses durchnächtigten Berges [...] für ihn eine ganze Welt“⁸ bedeutet, er also gleichsam „voll im Job aufgeht“. Die Entscheidung, die eigene Arbeitskraft einer Volkswirtschaft zur Verfügung zu stellen, die nicht zwingend auf sie angewiesen ist, muss aber jedem selbst überlassen sein. Denn wem es nicht gelingt, sich mit seiner/ihrer in diesem Sinne überflüssigen Arbeit zu arrangieren, dem wird sie – wie im Mythos von den Göttern gewollt – als unmenschliche Strafe erscheinen.

Genauso wenig wie die hohe Anziehungskraft der Idee eines Bedingungslosen Grundeinkommens verwundert, kann auch überraschen, wie schwer es unserer Gesellschaft fällt, sich von der tradierten Vorstellung, nach der eine quasi-naturgesetzliche Verbindung zwischen Essen und Arbeit besteht, zu verabschieden. Es wird eine Weile dauern, bis diese kulturell tief verwurzelten Ansichten überwunden sein werden. In dem Moment jedoch, indem das Bedingungslose Grundeinkommen zur volkswirtschaftlichen Option wird, zwingt uns nach den vorstehenden Ausführungen schon das Recht des Menschen auf ein Leben in Würde, in diese Richtung weiterzudenken. Ob der Staat schon heute diese Möglichkeit und damit die Pflicht hat, ein Bedingungsloses Grundeinkommen zu gewähren, ist schwer feststellbar. Diese Frage sei anderen überlassen. Spätestens wenn die Verfasser ihr Studium beendet haben, sollte es aber soweit sein.

Jan Gallert und Philip von der Meden studieren Jura in Hamburg.

8 Albert Camus, Der Mythos von Sisyphos – Ein Versuch über das Absurde, 1. Aufl. 1959, S. 101.